

Ordnung waren, inwieweit die Löscharbeiten operativ und organisiert durchgeführt wurden.

Nach Beendigung der Besichtigung des Brandortes muß das Protokoll der Tatortbesichtigung zusammengestellt werden.

Wichtige Beilagen zum Protokoll sind Fotoaufnahmen und Skizzen der Brandstätte. Gesamtaufnahmen der Brandstätte sowie Aufnahmen der einzelnen vom Feuer in Mitleidenschaft gezogenen Gegenstände, der Fundstelle der verbrannten Leiche fixieren objektiv und genau die Fakten des Geschehens.

Auf der bei der Besichtigung angefertigten Skizze müssen die Brandherde und die Richtung, in der sich das Feuer ausgebreitet hat, markiert werden.

Gegenstände, die bei der Besichtigung entdeckt wurden und die Spuren einer Brandstiftung aufweisen — Gefäße mit Resten brennbarer Flüssigkeiten, Späne, durchtränktes Werg, Zündschnüre, Streichhölzer u. a. m. — sind zu beschlagnahmen und dem Vorgang als Sachbeweise beizufügen. Das betrifft auch Dokumente und weitere Sachbeweise.

Im Besichtigungsprotokoll müssen die individuellen Merkmale und die physikalischen Eigenschaften der Sachbeweise angeführt und genau die Stellen bezeichnet werden, wo und in welcher Entfernung vom Brandherd sie gefunden wurden. Nach Möglichkeit ist auch zu vermerken, ob diese Gegenstände in heißem oder kaltem Zustand entnommen wurden.

Die beschlagnahmten Gegenstände werden, nachdem sie abgekühlt sind, sorgfältig verpackt und gesondert in dichtes sauberes Papier eingeschlagen. Gefäße mit Resten von Zündstoffen müssen sorgfältig verkorkt werden. Feuchte Gegenstände, die nach Petroleum, Spiritus oder anderen Brandmitteln riechen, sind in hermetisch verschließbaren Glasbehältern zu verpacken, damit jeglicher Luftzutritt ausgeschlossen ist (der Verschuß ist mit Wachs oder Paraffin zu begießen). Gegenstände mit Fingerspuren werden nach den für diese Objekte geltenden Regeln verpackt.

Bereits am Tatort müssen Maßnahmen getroffen werden, um festzustellen:

- a) wem die an der Brandstätte gefundenen Sachen gehören;
- b) von wem die entdeckten Fingerabdrücke, Fußspuren und anderen Spuren verursacht worden sind und von welchen Werkzeugen die Eimbruchsspuren stammen;
- c) bei wem sich Mittel und Instrumente befinden, die denen, die den Brand hervorriefen, analog sind;